

26.11.2012

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/125

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW)

Berichterstatter: Abgeordneter Günter Garbrecht

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/125 wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Der Titel des Gesetzentwurfes „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz-NiSchG)“ wird durch den Titel „Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt geändert: „Davon abweichend können in den Einrichtungen nach § 2 Nummern 1 Buchstaben b-d, 3 Buchstabe c und 6 abgeschlossene Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung hierfür ist, dass
 1. eine ausreichende Anzahl von Räumen zur Verfügung steht,
 2. die in Satz 1 genannten Räume ausdrücklich als Raucherräume, zu denen Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben, gekennzeichnet werden.“
3. Artikel 2 wird wie folgt geändert: „Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.“

Datum des Originals: 26.11.2012/Ausgegeben: 26.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung am 4. Juli 2012 vom Plenum einstimmig an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales - federführend -, an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, an den Ausschuss für Kommunalpolitik sowie an den Rechtsausschuss überwiesen.

B Bericht

Die Landesregierung begründet den Gesetzentwurf damit, dass aus Gründen eines konsequenten Verbraucherschutzes, der Vollzugstauglichkeit des Gesetzes und der Wettbewerbsfähigkeit für den Gaststättenbereich ein uneingeschränktes Rauchverbot geboten sei. Mit dem Gesetz sollen die Ausnahmen für Brauchtumsveranstaltungen, Festzelte und Raucherclubs aufgehoben werden und die Einrichtung von Raucherräumen nicht mehr möglich sein.

Zudem sei der Nichtraucherchutz für Kinder und Jugendliche weiter zu verbessern. Auch wenn bereits im geltenden Gesetz der Schutz von Kindern und Jugendlichen weitgehend sichergestellt sei, bestehe die Notwendigkeit von Nachbesserungen in Einzelbereichen. Durch ein Zutrittsverbot zu Raucherräumen für Jugendliche vor der Vollendung des 18. Lebensjahres könne dies geschehen. Ein Rauchverbot für ausgewiesene Kinderspielplätze ergänze diese Maßnahmen. Des Weiteren solle das Rauchverbot an Schulen auch für nicht einrichtungsbezogene Veranstaltungen gelten.

Auch das Rauchverbot für nicht dauerhaft geschlossene Sporteinrichtungen solle erweitert werden; hier könne das Rauchen künftig nur dann zugelassen werden, wenn das Dachtatsächlich geöffnet sei. Die Einrichtung von Raucherräumen in Sporteinrichtungen solle nicht mehr möglich sein.

Die Verfassungsorgane des Landes sollen in das Gesetz einbezogen werden. Der Geltungsbereich des Gesetzes solle ferner auf öffentliche Einrichtungen der Kommunen, wie z. B. Sparkassen sowie Wasser- und Bodenverbände, erweitert werden.

Weiterhin solle klargestellt werden, dass neben Theatern, Museen, Kinos, Konzertsälen auch Spielhallen und Spielbanken zu den Kultur- und Freizeiteinrichtungen i.S. des Gesetzes gehörten. Die Einrichtung von Raucherräumen in Kultur- und Freizeiteinrichtungen solle nicht mehr möglich sein.

Des Weiteren solle die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs im Sinne des Bundesnichtraucherschutzgesetzes auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen werden.

Schließlich solle der Bußgeldrahmen von 1.000 € auf 2.500 € erweitert werden.

C Beratung

Der federführende Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat den Gesetzentwurf der Landesregierung erstmalig in seiner 1.Sitzung am 5. Juli 2012 (Ausschussprotokoll 16/15) aufgerufen und in seiner 8. Sitzung am 21. November 2012 (Ausschussprotokoll

16/91) abschließend beraten. Zudem war der Gesetzentwurf Gegenstand der Ausschusssitzungen am 26. September 2012 (Ausschussprotokoll 16/40) und am 31. Oktober 2012 (Ausschussprotokoll 16/84).

In seiner 4. Sitzung am 26. September 2012 hat der federführende Ausschuss in einer gemeinsamen Sitzung mit dem mitberatenden Ausschuss für Kommunalpolitik eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilnahmen und folgende Stellungnahmen eingingen:

| Institution | Teilnehmer/in | Stellungnahme |
|---|---|---------------------------------|
| Deutsches Krebsforschungszentrum Abt. Krebsprävention Dr. Martina Pötschke-Langer Heidelberg | Dr. Martina Pötschke-Langer Dietmar Jazbinsek | 16/69 |
| DEHOGA NRW e. V. Klaus Hübenthal Neuss | Klaus Hübenthal Markus Odenbach Thorsten Hellwig | 16/64 Neudruck |
| Ärztékammer Westfalen-Lippe Münster | Prof. Dr. Susanne Schwalen Prof. Dr. Helmut Gohlke Prof. Dr. Kurt Rasche | 16/68 |
| Ärztékammer Nordrhein Düsseldorf | | |
| Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen c/o Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln <u>nachrichtlich:</u> Städte- und Gemeindebund NRW Düsseldorf Landkreistag NRW Düsseldorf | Dr. Stephan Keller Lutz Decker | 16/61 |
| DGB NRW mit Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten Landesbezirk Nordrhein-Westfalen Düsseldorf | Sabine Alker | --- |
| Nichtraucher-Schutzbund Landesverband NRW e. V. Dr. Helmut Weber Haan | Dr. Helmut Weber | 16/76 |
| Verband rheinisch-westfälischer Brauereien e. V. Jürgen Witt Düsseldorf | Jürgen Witt | 16/71 |

| Institution | Teilnehmer/in | Stellungnahme |
|--|---|---------------|
| Richter des Verfassungsgerichtshofs NRW a.D. Dr. Jürgen Brand Hagen | Dr. Jürgen Brand | 16/83 |
| Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V. Bundesgeschäftsstelle Heinz Hilgers Berlin | Marlies Herterich | 16/72 |
| Klubkomm - Verband Kölner Clubs und Veranstalter e.V. cc4711 Köln | Stefan Bohne Stephan Beun | --- |
| Europäische Kommission Generaldirektion Gesundheit & Verbraucher Health and Consumers (SANCO) Substances of human origin and Tobacco control Dr. Dominik Schnichels (angefragt) Brüssel/BELGIEN | Dr. Katja Broman | 16/84 |
| Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) Dr. Andreas Zapf Erlangen | Dr. Joseph Kuhn | 16/66 |
| Bund deutscher Karneval Postfach 11 11 67709 Waldfischbach | Rolf Peter Hohn | 16/63 |
| Westfälischer Schützenbund 1861 e. V. Präsident Klaus Stallmann Dortmund | Klaus Stallmann Ulrich Müller Ralf Heinrichs | 16/62 |
| JTI – JT International Germany GmbH Geschäftsführer Franz-Peter Kilburg Jürgen Rademacher Robert Stanworth Köln | Heike Maria Lau | 16/70 |
| Stadt Düsseldorf Beigeordneter Dr. Stephan Keller Düsseldorf | Dr. Stephan Keller | 16/74 |

| Institution | Teilnehmer/in | Stellungnahme |
|---|--|----------------------|
| Bundesverband der Zigarrenindustrie e.V. Geschäftsführer Bodo Mehrlein Bonn | Bodo Mehrlein | 16/65 |
| Firma Heinz Gothe GmbH & Co. KG Bernd Gothe Mönchengladbach | Bernd Gothe | |
| Bundesverband Deutscher Tabakwaren- Großhändler und Automatenaufsteller e. V. (BDTA) Köln | Carsten Zenner Dr. Michael Reisen | 16/67 |
| Bundesverband des Deutschen Getränkefachgroßhandels e.V. Düsseldorf | Günther Guder | 16/57 |
| BFT e.V. Bürger für Freiheit und Toleranz Kirchheim bei München | Bodo Meinsen | 16/58 |
| Vereinigung der mittelständischen Tabakwirtschaft MUT e.V. Düsseldorf | Marc Benden | 16/75 |
| Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. Hamm | Keine Teilnahme | 16/89 |
| Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen c/o DPWV NRW Wuppertal | Keine Teilnahme | --- |
| Stunksitzung Köln c/o Winnie Rau, Pressesprecher Köln | Keine Teilnahme | --- |

Der Wortlaut der öffentlichen Anhörung ist in dem Ausschussprotokoll 16/40 veröffentlicht. In der Sitzung am 31. Oktober 2012 (Ausschussprotokoll 16/84) wurde die öffentliche Anhörung ausgewertet.

Mit Vorlage 16/199 hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen ein Schreiben der Ministerin an einen Raucherclub übersandt, der sich während des Gesetzgebungsverfahrens mit einer Zuschrift an den Landtag Nordrhein-Westfalen gewandt hatte.

Mit einer weiteren Vorlage 16/394 hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen ein vom Ministerium in Auftrag gegebenes

Rechtsgutachten zu der Frage, ob der Gebrauch einer sogenannten E-Zigarette dem Nichtraucherschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, insbesondere also dem dort verankerten Rauchverbot unterfällt, übersendet.

Vor der 4. Sitzung des federführenden Ausschusses hat die Fraktion der PIRATEN folgenden (ersten) Änderungsantrag gestellt:

„Änderungsantrag

der Fraktion der Piraten

zum Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW) (GesEntw Drs 16/125)

Die Piratenfraktion beantragt, den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW) (GesEntw Drs 16/125) wie folgt zu ändern:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (NiSchG NRW)

1. § 3 - Rauchverbot - wird wie folgt geändert :

a) Nr.2 c) des GesEntw Drs 16/125 wird gestrichen, so dass § 3 Abs.3 (alt) grundsätzlich beibehalten wird.

b) In § 3 Abs.3 (alt) wird zwischen dem Wort „gelten“ und „nicht“ die Worte „bei nicht Widersprechen baurechtlicher Bestimmungen“ ergänzt.

2. § 3 - Rauchverbot - wird wie folgt geändert :

Nr.2 d) des GesEntw Drs 16/125 wird gestrichen, so dass § 3 Abs.4-6 (alt) beibehalten wird.

3. § 3 - Rauchverbot - wird wie folgt geändert :

a) Nr.2 e) des GesEntw Drs 16/125 wird wie folgt geändert:
Absatz 8 wird aufgehoben.

b) § 3 Abs. 7 (alt) wird wie folgt geändert:

„Ausgenommen von Absatz 1 ist das Rauchen in privaten geschlossenen Gesellschaften.“

4. § 4 - Nichtraucherschutz in Gaststätten – wird wie folgt geändert :

a) Nr.3 des GesEntw Drs 16/125 wird gestrichen.

b) § 4 Abs. 1 (alt) erhält folgende Fassung:

„In Gaststätten ist die Einrichtung abgeschlossener Räume, in denen das Rauchen gestattet ist, unter den Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 möglich. Dabei dürfen die als Raucherraum genutzten Flächen nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche in Anspruch nehmen. § 3 Abs. 3 Buchstabe b) und die Absätze 6 bis 7 gelten entsprechend.“

c) § 4 Abs. 2 (alt) erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 gilt für Gaststätten, die vor dem 30.6.2012 Investitionen in den Nichtraucherschutz vorgenommen haben. Er tritt zum 01.01.2018 außer Kraft.“

5. §§ 5-7 werden wie folgt geändert:

Die Paragraphen-Nummerierungen und –Nennungen in Nrn. 4-6 des GesEntw Drs 16/125 werden entsprechend den vorstehenden Änderungen angepasst

Begründung:**Vorwort**

Die Piratenfraktion im Landtag von Nordrhein-Westfalen kann die Anstrengungen der rot-grünen Koalition im Land, einen einheitlichen Nichtraucherenschutz im Rahmen des Arbeitsschutzes durchzusetzen, und das Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen sowie die Verordnungen zu überarbeiten und Ausnahmeregelungen („Raucherclubs“) abzuschaffen, in dieser Form bei weitem nicht begrüßen.

Deshalb sind zumindest folgende Änderungen dringend erforderlich. Weitere Änderungen behalten wir uns nach Erörterung vor:

1. Private geschlossene Gesellschaften sind auszunehmen.
2. Ausnahmen für Brauchtumsveranstaltungen und Festzelte sind vor dem Hintergrund baurechtlicher Bestimmungen zu gewähren.
3. Angemessene Übergangsfristen für Gastronomiebetriebe, die im Vertrauen auf die bisherigen gesetzlichen Regelungen Investitionen vorgenommen haben, sind einzuräumen.

zu Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Nichtraucherenschutzgesetzes NRW (NiSchG NRW)

zu Nummer 1

zu a) § 3 Abs. 3 bleibt in der jetzigen Fassung grundsätzlich erhalten.

(1) Bei Festzelten im Sinne des § 3 Abs. 3 NiSchG handelt es sich um vorübergehende Festzelte. Bei Besuch von Veranstaltungen solcher Örtlichkeiten kann es sich deshalb zwangsläufig nicht um dauerhafte handeln, weshalb sich eine Ausnahmeregelung geradezu aufdrängen muss.

(2) Gleiches hat auch für Brauchtumsveranstaltung zu gelten, weil auch solche nicht von Dauer sind.

(3) Es muss darüber hinaus weiterhin bei einer Trennung der beiden Alternativen des § 3 Abs. 3 verbleiben. Eine zwangsläufige Konnexität zwischen Brauchtumsveranstaltung und Festzelten ist nicht ersichtlich. Eine Einengung auf eine Verbindung beider, würde eine singuläre Veranstaltung ungleich behandeln. Einem möglichen Missbrauchsvorwurf sollte man aus Gleichbehandlungsgründen deshalb nicht zu sehr Raum geben. Zudem könnte sonst auf jeder Brauchtumsveranstaltung ein Festzelt stehen, oder in jedem Festzelt würde eine Brauchtumsveranstaltung stattfinden, um dem Gesetz Genüge tun zu können.

zu b) Die Einfügung hat auf der einen Seite klarstellende Funktion, auf der anderen soll damit deutlich gemacht werden, dass ein hohes Maß an Sicherheit gewährleistet bleiben muss.

zu Nummer 2

Redaktionelle Veränderung

zu Nummer 3

zu a) Redaktionelle Veränderung

zu b) *Private geschlossene Gesellschaften sind vom Rauchverbot auszunehmen, weil es im persönlichen Ermessen des Einladenden sein muss, ob er in z.B. familiärer Runde das Rauchen erlauben möchte.*

zu Nummer 4

zu a) Redaktionelle Veränderung

zu b/c)

aa) § 4 (neu) kann nur für Gaststätten gelten, die vor dem 30.6.2012 Investitionen getätigt haben.

(1) Am 26.6.2012 hat die Landesregierung das Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (NiSchG NRW) in Richtung des Landtags von Nordrhein-Westfalen auf den Weg gebracht, wo es unter Drucksache 16/125 am 28.6.2012 ausgegeben wurde. Insofern ist der 30.6.2012 als Enddatum des betreffenden Monats zeitnah gewählt.

(2) Ein wesentlich früherer Zeitpunkt kann nicht in Betracht kommen, weil dort möglicherweise der Vertrauensschutz eingreifen würde.

Bei einem späteren Zeitpunkt, z.B. bei In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes zum NiSchG NRW, könnte es unter Umständen zu nicht gewünschten Effekten kommen, die unter Gleichheitsgrundsatzerwägungen gegenüber anderen möglichen Gaststättenbetreibern zu vermeiden sein sollten.

bb) Die betroffenen Gaststätten haben im Laufe der Jahre zum Teil Beträge im erheblichen Umfang aufgrund des NiSchG 2008 bzw. 2009 aufwenden müssen.

(1) Um hier nicht einen zu großen Eingriff in das Eigentumsrecht durchführen zu müssen, ist eine angemessene Übergangsfrist unumgänglich. Diese kann nicht zu kurz sein, weil auch Gaststätten davon in den Genuss kommen müssen, die diese Beträge erst in letzter Zeit aufgewendet haben. Sie kämen sonst in einen Nachteil gegenüber den Gaststätten, die schon vor Jahren investierten. Dass letzte letztlich immer bevorteilt bleiben gegenüber kürzlicher Investitionen Anderer, liegt in der Natur der Sache.

5 Jahre sind insofern eine angemessene Zeit, als die Investitionen weitestgehend als abgeschlossen zu gelten haben.

(2) Wie hoch der Umfang im Einzelnen gewesen war, muss dahinstehen. Ein Abhängig machen von einem Tatbestand des erheblichen Umfangs würde eine Abgrenzungsschwierigkeit gegenüber denjenigen aufwerfen, die nicht mehr unter dieses Tatbestandsmerkmal fallen würden.

zu Nummer 5

Redaktionelle Veränderungen“

Vor der 8. Ausschusssitzung am 21. November 2012 hat die Fraktion der PIRATEN folgende drei weitere Änderungsanträge gestellt:

„2. Änderungsantrag**der Fraktion der Piraten****zum Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW) (GesEntw Drs 16/125)**

Die Piratenfraktion beantragt, den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW) (GesEntw Drs 16/125) wie folgt zu ändern:

Artikel 1**Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (NiSchG NRW)****§ 1 - Grundsätze - wird wie folgt geändert :**

§ 1 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

"Dieses Gesetz gilt nicht für elektrische Zigaretten."

Begründung:**zu Artikel 1****Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (NiSchG NRW)**

Eine auf dem freien Markt verfügbare elektrische Zigarette (auch E-Zigarette, rauchlose Zigarette oder elektronische Zigarette genannt) ist ein Gerät zum Inhalieren verdampfter Flüssigkeit an Stelle von Zigarettenrauch. Der Dampf ähnelt in Konsistenz und sensorischer Wirkung dem Tabakrauch, im Gegensatz zum Rauchen findet jedoch keine Verbrennung statt. Nahezu alle erhältlichen E-Zigaretten beruhen auf dem Verdampfungsprinzip, wie z.B. eine Nebelmaschine in einer Diskothek bzw. einem Theater. Die zu verdampfende Flüssigkeit (Liquid) gelangt über die Kapillarwirkung eines Doctes aus Metall- und/oder Glasfaser von einem Tank zu einer kleinen Heizspirale.

Bei E-Zigaretten entsteht, anders als bei der Tabakzigarette, kein schädlicher Nebenstromrauch. Da ein Konsument von elektrischen Zigaretten nach dem Inhalieren einige Anteile des verdampften Liquids wieder ausatmet, kann man davon ausgehen, dass so etwas wie Passivdampf entsteht.

Die Auswirkungen des Passivdampfs auf die Raumluft zeigen, wenn man sie mit dem traditionellen Tabakrauchen vergleicht, dass eine Meßbarkeit nahezu nicht gegeben ist.

Weiterhin hat der Passivdampf nicht die giftigen und krebserregenden Eigenschaften von Tabakzigaretten.

Aufgrund der fehlenden Verbrennung und des fehlenden Nebenstromrauchs bei der elektrischen Zigarette zeigen sich gemessene Unterschiede in der Luftverschmutzung. Man kann sogar in Bezug zur Luftverschmutzung in den Städten sagen, dass es ungesünder ist, in einer großen Stadt zu atmen, als sich im selben Raum mit einem konsumierenden E-Zigarettennutzer zu befinden."

und

„3. Änderungsantrag

der Fraktion der Piraten

zum Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW) (GesEntw Drs 16/125)

Die Piratenfraktion beantragt, den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW) (GesEntw Drs 16/125) wie folgt zu ändern:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (NiSchG NRW)

§ 4 - Nichtraucherschutz in Gaststätten - wird wie folgt geändert :

§ 4 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„In Gaststätten, die im Eingangsbereich von außen deutlich sichtbar als Shisha-Gaststätten gekennzeichnet sind, gilt das Rauchverbot nicht. Shisha-Gaststätten sind solche Gaststätten, in denen überwiegend das Rauchen von Wasserpfeifen angeboten wird und keine alkoholischen Getränke verabreicht werden. Personen unter 18 Jahren haben zu einer Shisha-Gaststätte keinen Zutritt.“

Begründung:

zu Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (NiSchG NRW)

Shisha-Cafés sind Gaststätten, die von volljährigen Bürgern zu dem Zweck besucht werden, vor Ort angebotene Shishas zu rauchen. Shisha-Cafés können nicht rauchfrei betrieben werden, da hier weder der Verzehr von Speisen, noch der Konsum von Getränken im Vordergrund steht. Nichtraucher besuchen solche Cafés entsprechend in der Regel nicht und die Shisha-Cafés sind von außen deutlich als solche erkennbar. Ein absolutes Rauchverbot wirkt sich bei diesen als faktisches Berufsverbot aus.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist dabei zu bedenken, dass eine Shisha über einen Zeitraum von mindestens einer halben Stunde geraucht wird, sodass ein Konsum außerhalb der Café-Räume allenfalls in den Sommermonaten möglich ist.

Als Anknüpfungspunkt für ein Rauchverbot in Shisha-Cafés kommt demnach allein der Aspekt des Gesundheitsschutzes des Personals in Betracht. Auch dort ist ein Rauchverbot verfehlt, weil der Ansatz bei inhabergeführten Betrieben gänzlich ins Leere läuft.

Ein schlichtes absolutes Verbot berücksichtigt nicht den Aspekt der Freiheit in der Wahl des Arbeitsplatzes. Keineswegs werden angestellte Arbeitnehmer in einer rauchfreien Gaststätte oder in anderen Gewerbebereichen vor gesundheitsgefährdenden Emissionen jeder Art und Konzentration geschützt.

Die durch die Regelungen des NiSchG NW in erster Linie geschützten nicht rauchenden Kunden einer Gaststätte werden nicht nennenswert benachteiligt, weil Shisha-Cafés nahezu

ausschließlich von Interessenten des Wasserpfeifenrauchens besucht werden. Lediglich die in einem solchen Lokal beschäftigten Arbeitnehmer würden - für einen kurzen Zeitraum - weiter durch die Gefahren des Passivrauchens belastet. Arbeitnehmer sollten zur Rechtssicherheit gegenüber dem Arbeitgeber eine Einverständniserklärung abgeben können.

Der Genuss der Shisha muss im Mittelpunkt stehen, weshalb der Genuss von Alkohol dahinter anzustehen hat.

Um Jugendliche zu schützen kann ein Zutritt der Shisha-Gaststätte unter 18 Jahren nicht erlaubt werden.

Sowohl die Nichtverabreichung von Alkohol als auch der Zutritt von Personen von mindestens 18 Jahren ist als angemessene Ausgleichsmaßnahme anzusehen, um den nicht gänzlich unberechtigten Einwänden ausgewogen entgegenzuwirken.“

sowie

„4. Änderungsantrag

der PIRATEN-Fraktion

zum Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW) (GesEntw Drs 16/125)

Die Piratenfraktion beantragt, den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW) (GesEntw Drs 16/125) wie folgt zu ändern:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (NiSchG NRW)

1. § 1 - Grundsätze - wird wie folgt geändert:

§ 1 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

"Rauchen ist das Inhalieren von Tabakrauch, der durch das Verbrennen tabakhaltiger Erzeugnisse entsteht."

2. § 2 - Begriffsbestimmungen - wird wie folgt geändert :

Nr. 1 c) des GesEntw Drs 16/125 wird gestrichen.

3. § 2 - Begriffsbestimmungen - wird wie folgt geändert :

Nr. 1 d) des GesEntw Drs 16/125 wird gestrichen.

4. § 3 - Rauchverbot - wird wie folgt geändert :

Nr. 2 a), bb) des GesEntw Drs 16/125 wird gestrichen:

5. § 3 - Rauchverbot - wird wie folgt geändert :

Nr. 2 b) des GesEntw Drs 16/125 wird gestrichen und durch folgenden Änderung ersetzt:

In Absatz 2 soll bei 2. nach "als Raucherräume" folgendes ergänzt werden: ", zu denen Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben, "

6. § 3 - Rauchverbot - wird wie folgt geändert :

Nr.2 e) des GesEntw Drs 16/125 wird gestrichen.

7. § 4 - Nichtraucherchutz in Gaststätten – wird wie folgt geändert :

Nr.3 des GesEntw Drs 16/125 wird gestrichen.

8. §§ 5-7 werden wie folgt geändert:

Die Paragraphen-Nummerierungen und –Nennungen in Nrn. 4-6 des GesEntw Drs 16/125 werden entsprechend den vorstehenden Änderungen angepasst.

9. § 6 - Ordnungswidrigkeiten - wird wie folgt geändert :

Nr.5 a) des GesEntw Drs 16/125 wird gestrichen.

10. § 6 - Ordnungswidrigkeiten - wird wie folgt geändert :

Nr.5 b) des GesEntw Drs 16/125 wird gestrichen.

11. § 6 - Ordnungswidrigkeiten - wird wie folgt geändert :

Nr.5 c) des GesEntw Drs 16/125 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Bei Vergehen gem. Abs.1 gilt eine Obergrenze, die 10% des Wertes in Abs.2 nicht übersteigt.“

Begründung:**zu Artikel 1**

Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (NiSchG NRW)

zu Nummer 1

Eine genaue Definition des Begriffs des Rauchens ist in einem Nichtraucherschutzgesetz notwendig. Die in einem solchen Gesetz geregelten Umstände dürfen auch nur die Bereiche betreffen, die dieser Definition entsprechen.

zu Nummer 2

Das Nichtraucherschutzgesetz bezieht sich auf geschlossene Räume. Eine Anwendung außerhalb geschlossener Räume, wo Tabakrauch einfach abziehen kann, widerspricht dem Sinn dieses Gesetzes.

Mündige Erwachsene sollten in der Lage sein, ohne gesetzliche Vorgaben untereinander auszuhandeln, dass auf einem Spielplatz nicht geraucht wird, wenn das ihrer Auffassung entspricht. Im Übrigen gilt auch für Spielplätze das Hausrecht; Kommunen können es für ihren Zuständigkeitsbereich selbst bestimmen. Darüber hinaus besteht ein Kontroll- und Umsetzungsproblem, was zumindest zu einer höheren Belastung der mit der Kontrolle beauftragten Organe führt.

zu Nummer 3

Eine differenziertere Definition ist notwendig. Es ist ein Unterschied, ob es sich um dauerhaft geschlossene Räume handelt, oder nur solche von einer gewissen Zeit. Diesem unterschiedlichen Zeitmoment ist Rechnung zu tragen, weshalb es bei der jetzigen Regelung verbleiben muss.

zu Nummer 4

Die im Änderungsgesetz eingefügten Worte würden bedeuten, dass auf dem gesamten Schulgelände zu keinem Zeitpunkt geraucht werden darf. Dies kann gerade im Zusammenhang mit schulfremden Veranstaltungen, als nicht sinnvoll erachtet werden.

zu Nummer 5

Aus Jugendschutzgründen ist zwingend der Zugang zu Raucherräumen nur Erwachsenen zu gewähren. In diesen Einrichtungen existiert die Notwendigkeit des gesetzlichen Verbots nicht. Ein generelles Verbot würde u.a. die Heimbewohner unzulässig einschränken und jede Ausweichmöglichkeit für Raucher ausschließen.

zu Nummer 6

Einrichtungen mit einem Rauchverbot zu belegen, die nach ihrer Geschäftsform primär dem Rauchen dienen, kann nicht Sinn eines Nichtraucherchutzgesetzes sein. Nichtraucher können hiervon nicht betroffen sein.

Die grundsätzliche gesetzliche Möglichkeit, bei eventuell nötigen Anpassungen aufgrund neuer Erfahrungen, nach einer Änderung des Gesetzes, muss gewährleistet bleiben.

zu Nummer 7

Für den Erhalt des §4 NiSchG NW sprechen viele und vielfältige Gründe:

Die Kneipenszene u.a. eines Ballungsgebietes wie das des Ruhrgebiets ist ein kulturelles Gut, das erhaltenswert ist.

Daneben verlieren Gastwirte kleinerer Lokale ihre Existenzgrundlage.

Des Weiteren werden Gastwirte, die im Rahmen der Einführung des NiSchG NW Investitionen vorgenommen haben, um getrennte Räume für Raucher und Nichtraucher zu schaffen, eine wirtschaftliche Schädigung erleben, die nicht zu rechtfertigen ist.

Migranten, die sich in organisierten Versammlungslokalen treffen und dort auch rauchen, werden in ihrer Entfaltung behindert.

Insgesamt ist festzuhalten, dass es das Ziel von Politik nicht sein darf, mit Verboten, finanziellen Sanktionen und Ausgrenzung zu reagieren. Staatliches Handeln darf sich nicht zum Ziel setzen, erwachsene Menschen in all ihren Entscheidungen zu gängeln und zu bevormunden. Sofern sie andere Personen nicht beeinträchtigen, müssen die Betroffenen selbst entscheiden können, wie sie sich verhalten. Solange Tabakkonsum nicht verboten ist, muss das Rauchen sozialverträglich möglich bleiben. Ein Verbot jeglichen Rauchens in allen Lokalen, Festzelten und Veranstaltungen gefährdet diese Sozialverträglichkeit.

zu Nummer 8

Redaktionelle Veränderung

zu Nummer 9

Redaktionelle Veränderung

zu Nummer 10

Redaktionelle Veränderung

zu Nummer 11

Hier muss eine Vergleichbarkeit mit anderen Bundesländern einhergehen können.“

Ebenfalls vor der 8. Ausschusssitzung am 21. November 2012 haben die Fraktion der SPD und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den folgenden gemeinsamen Änderungsantrag eingebacht:

„Änderungsantrag**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/125**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und
Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz-NiSchG)**

Das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und
Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz-NiSchG)“ wird wie folgt
geändert:

4. Der Titel des Gesetzentwurfes „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von
Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen
(Nichtraucherschutzgesetz-NiSchG)“ wird durch den Titel „Gesetz zur Änderung des
Nichtraucherschutzgesetzes NRW“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt geändert: „Davon abweichend können in den
Einrichtungen nach § 2 Nummern 1 Buchstaben b-d, 3 Buchstabe c und 6
abgeschlossene Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist.
Voraussetzung hierfür ist, dass
 1. eine ausreichende Anzahl von Räumen zur Verfügung steht,
 2. die in Satz 1 genannten Räume ausdrücklich als Raucherräume, zu denen
Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben, gekennzeichnet werden.“
6. Artikel 2 wird wie folgt geändert: „Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2013 in Kraft“.

Begründung:

Zu 1.)

Der bislang vorgesehene Titel für das Änderungsgesetz "Gesetz zur Änderung des Gesetzes
zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen
(Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW)" würde die Kurzform
"Nichtraucherschutzgesetz NRW" und die Abkürzung "NiSchG NRW" tragen, die allein dem
Stammgesetz vorbehalten sind (siehe Handbuch der Rechtsförmlichkeit - Rn. 520, 529, 532,
533).

In diesen Fällen, in denen es eine Kurzform gibt, ist deswegen im Änderungsgesetz mit
dieser zu arbeiten.

Zu 2.)

In den Verfassungsorganen des Landes soll das Rauchen nicht mehr gestattet sein. Damit
soll der Vorbildfunktion dieser Einrichtungen Rechnung getragen werden.
Das Rauchverbot in Universitäten und Fachhochschulen erstreckt sich zudem auch auf
Einrichtungen in privater Trägerschaft. Die Verkürzung der Schulzeit auf 12 Jahre führt dazu,

dass vermehrt minderjährige Personen ein Studium an diesen Institutionen aufnehmen. Wegen des Jugendschutzes sind in der Konsequenz diese Einrichtungen ebenso wie beispielsweise Schulen zu behandeln.

Zu 3.)

Um eine Umsetzung des neuen Nichtraucherchutzgesetzes vor Ort realisieren zu können, ist eine entsprechende Vorarbeit auf kommunaler Ebene notwendig, ebenso auch eine entsprechende Informations- und Öffentlichkeitsarbeit gegenüber der Bevölkerung. Ebenso muss den Betrieben und Einrichtungen ein ausreichender zeitlicher Vorlauf gewährt werden. Deshalb wird das Datum des Inkrafttretens auf den 1. Mai 2013 gelegt.“

In der 8. Ausschusssitzung am 21. November 2012 begründete die Fraktion der PIRATEN ihren als „4. Änderungsantrag“ bezeichneten Änderungsantrag unter anderem damit, dass eine Definition des Begriffs des Rauchens erforderlich sei. Zudem sprächen für den Erhalt des bisherigen § 4 NiSchG NRW, dass die bisher Kneipenkultur ein erhaltenswertes kulturelles Gut sei. Gastwirte kleinerer Lokale verlören ihre Existenzgrundlage und Gastwirte, die im Rahmen der Einführung des NiSchG NRW Investitionen vorgenommen hätten, um getrennte Raucher- und Nichtraucherbereiche zu schaffen, würde wirtschaftlich in einer nicht zu rechtfertigenden Weise geschädigt werden.

Zur Begründung ihres als „Änderungsantrag“ bezeichneten (ersten) Änderungsantrags führte die Fraktion der PIRATEN den Schutz der von den Gastwirten im Hinblick auf das Inkrafttreten des derzeit geltenden Nichtraucherchutzgesetzes NRW getätigten Investitionen an.

Die Fraktion der SPD und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen begründeten ihren gemeinsamen Änderungsantrag damit, dass durch das Rauchverbot in den Gebäuden der Verfassungsorgane der Vorbildfunktion dieser Einrichtungen Rechnung getragen werde. Zudem solle als Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Mai 2013 bestimmt werden, um die Umsetzung des Gesetzes zu gewährleisten. Insbesondere sei auf kommunaler Ebene ein entsprechender Vorlauf erforderlich.

Zur Begründung ihres als „2. Änderungsantrag“ bezeichneten Änderungsantrags führte die Fraktion der PIRATEN aus, es erschließe sich nicht, warum das Gesetz sich auch auf die elektrischen Zigaretten beziehen soll. Insbesondere seien die gesundheitlichen Gefahren der elektrischen Zigaretten noch nicht in ausreichendem Maß durch Gutachten bewiesen.

Ihren als „3. Änderungsantrag“ bezeichneten Änderungsantrag begründete die Fraktion der PIRATEN damit, dass in Shisha-Gaststätten das gemütliche Beisammensein im Vordergrund stehe. Ein Schutz von Jugendlichen werde dadurch gewährleistet, dass Jugendlichen unter 18 Jahren ein Zutritt nicht erlaubt werden solle.

Die Fraktion der CDU begründete ihr Abstimmungsverhalten damit, dass sie den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ablehne. Deshalb enthalte sie sich zu den Änderungsanträgen der Fraktion der PIRATEN, deren Inhalte zwar in die richtige Richtung wiesen, sich aber eben auf einen insgesamt abzulehnenden Gesetzentwurf bezögen.

D Abstimmung

Der mitberatende Ausschuss für Kommunalpolitik hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2012 entschieden, zu dem Gesetzentwurf kein Votum abzugeben.

Der mitberatende Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk hat in seiner Sitzung am 31. Oktober 2012 mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, der FDP und der PIRATEN beschlossen, zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Über Änderungsanträge wurde in diesem Ausschuss nicht abgestimmt.

Der mitberatende Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 31. Oktober 2012 mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP bei Nichtbeteiligung der Fraktion der PIRATEN beschlossen, zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Über Änderungsanträge wurde in diesem Ausschuss ebenfalls nicht abgestimmt.

Im federführenden Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde in der 8. Sitzung am 21. November 2012 über die insgesamt fünf Änderungsanträge und den Gesetzentwurf wie folgt abgestimmt:

Der als „4. Änderungsantrag“ bezeichnete Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PIRATEN bei Enthaltung der Fraktion der CDU abgelehnt.

Der als „Änderungsantrag“ bezeichnete (erste) Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PIRATEN bei Enthaltung der Fraktion der CDU abgelehnt.

Der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP bei Enthaltung der Fraktion der PIRATEN angenommen.

Der als „2. Änderungsantrag“ bezeichnete Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PIRATEN bei Enthaltung der Fraktion der CDU abgelehnt.

Der als „3. Änderungsantrag“ bezeichnete Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PIRATEN bei Enthaltung der Fraktion der CDU abgelehnt.

Danach wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/125 - in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU, der FDP und der PIRATEN angenommen.

Günter Garbrecht
Vorsitzender